

## **Gesetz, mit dem das Vergnügungssteuergesetz 1987 geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Vergnügungssteuergesetz 1987, LGBl. für Wien Nr. 43/1987, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 8/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Steuer beträgt 15 vH des Entgeltes, mindestens jedoch 0,10 Euro je Eintrittskarte. Die Pauschsteuer nach § 3 ist mit der Hälfte des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist auf Antrag einmal im Kalenderjahr bei fristgerechter Anmeldung der Veranstaltung die Steuer auf 10 vH des Entgeltes mit Ausnahme der Steuer nach § 3 Abs. 2 zu ermäßigen.“

2. Im § 8 entfallen die Abs. 3 und 4; der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung „(3)“.

3. § 17 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Unternehmer hat dem Magistrat längstens bis zum 15. des Folgemonates für den unmittelbar vorausgehenden Monat die Steuer zu erklären und zu entrichten.“

### **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.